



Regelungen zu ordnungswidrigem Verhalten und Täuschungshandlungen

Im Prüfungsverfahren regiert der aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleitete und damit verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit. Hiernach hat jeder Prüfling seine Leistung unter gleichen Bedingungen persönlich ohne fremde Hilfe zu erbringen, soweit dies nicht im Einzelfall zugelassen ist. Zweck der Prüfung ist, die wahren Leistungen und Fähigkeiten des Prüflings zu ermitteln.

1. ordnungswidriges Verhalten

Als ordnungswidriges Verhalten werden sämtliche durch den Prüfling verursachte Störungen des Prüfungsablaufs und Verstöße gegen die Prüfungsordnung verstanden.

Ordnungswidrig handelt, wer z. B. die Anonymität der Prüfung durch Versehung der Klausurbögen mit ihrem bzw. seinem Namen aufhebt, unzulässige Hilfsmittel mitführt, elektronische Geräte (Smartphones, Smartwatches etc.) am Körper trägt, sich mit anderen Prüflingen unterhält oder mit der Prüfungsaufsicht über vermeintliche Fehler in der Klausur oder über die Aufgabenstellung diskutiert.

2. Täuschungshandlung/Täuschungsversuch

Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbstständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubte Vorteile verschafft oder unerlaubter Hilfe bedient hat¹. Gemeinhin wird unterschieden zwischen der schweren arglistigen Täuschung, der gelungenen Vorteilsverschaffung und dem einfachen – zumeist schon vor der Bewertung der Prüfungsleistung entdeckten – Täuschungsversuch. Diese Abstufung hat keine Bedeutung für die Annahme einer Täuschungshandlung, die in allen drei Fällen gegeben ist, sondern führt lediglich zu entsprechend abgestuften Sanktionen.

Die tatsächliche Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels (z. B. „Spickzettel“) ist für die Annahme einer Täuschungshandlung ohne Bedeutung. Schon der Besitz oder das Mitführen eines zu Täuschungszwecken generell geeigneten Hilfsmittels im Prüfungsraum reichen aus². Daher sind mitgebrachte Taschen und Jacken zwingend vor Prüfungsbeginn im vorderen Bereich des Prüfungsraums zu deponieren.

Es wird insbesondere nicht vorausgesetzt, dass die mitgeführten Hilfsmittel (etwa der Inhalt des „Spickzettels“) für die Bearbeitung der konkreten Prüfungsaufgabe förderlich sein können oder ob sich das Verhalten des Prüflings als ein untauglicher Versuch darstellt. Die Rechtfertigung für eine Sanktionierung auch des untauglichen Täuschungsversuches folgt daraus, dass auch er einen schweren Verstoß gegen die Prüfungsordnung darstellt³.

Bei der Verwendung zugelassener Hilfsmittel kann ein Täuschungsversuch vorliegen, wenn der Prüfling sich mit ihrer Hilfe einen unberechtigten Vorteil verschafft, weil diese z. B. persönliche Aufzeichnungen, ergänzende Bemerkungen oder Prüfungsschemata enthalten.

¹ OVG NRW, Urteil vom 24. Juli 2013 – 14 A 880/11 –, juris, Rn. 32; VG Münster, Urteil vom 20. Februar 2009 – 10 K 1212/07 –, juris, Rn. 17 ff.

² BayVG, Beschluss vom 11. März 2008 – 7 ZB 07.612 –; OVG NRW, Beschluss vom 13. August 2010 – 14 A 1268/09 –, juris, Rn. 15 ff.

³ Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 7. Auflage, Rn. 230

3. Plagiat

Eine Täuschung über die eigenständig erbrachte Leistung liegt ferner speziell bei wissenschaftlichen Arbeiten wie z. B. einer Masterarbeit vor, wenn der Prüfling in wesentlichem Umfang die von ihm verwertete Literatur nicht oder nicht ausreichend angibt. Werden fremde Texte übernommen, ohne kenntlich zu machen, dass es sich um ein Zitat handelt, kann dies ein sog. Plagiat darstellen⁴. Bei einem Plagiat werden also Textstellen, Formulierungen, Ideen oder Argumente anderer Autorinnen und Autoren verwendet, ohne dies exakt kenntlich zu machen. Eine Täuschung liegt beispielsweise dann vor, wenn Textpassagen ohne Zitierung übernommen wurden, die Arbeit von einer oder einem Dritten erstellt und unter eigenem Namen eingereicht worden oder mit Unterstützung einer Lektorin oder eines Lektors zustande gekommen ist⁵.

Verbreiteten Annahmen zum Trotz handelt es sich aber nicht nur dann um ein Plagiat, wenn man Quellen, aus denen Texte stammen, nicht nennt (sog. Textplagiat). Ein Plagiat liegt auch dann vor, wenn Autorinnen und Autoren Gedanken übernehmen, indem sie Texte im Wortlaut umformulieren und/oder die Syntax verändern, aber die Urheberschaft nicht kenntlich machen (sog. Ideenplagiat). Dies gilt auch für die Übernahme bzw. Übersetzung aus fremdsprachlichen Texten. Es ist auch exakt kenntlich zu machen, welcher Teil des eigenen Textes wörtlich oder vom Sinn her übernommen wurde. Selbst wenn man aus einer Quelle (Sekundärliteratur) Gedanken zu oder Zusammenfassungen über andere Autorinnen oder Autoren (Primärliteratur) übernimmt und dabei die eigentlichen Autoren der Primärliteratur nennt (also die Angaben aus der Sekundärliteratur übernimmt), kann dies ein Plagiat sein, weil man die verwendete Sekundärliteratur nicht kenntlich gemacht hat (sog. Zitatsplagiat). Schließlich liegt auch ein Plagiat vor, wenn man die Urheberschaft von einzelnen Textstellen angibt und diese auch mit eigenen Worten zusammenfasst, aber den wesentlichen Gedankengang/die Argumentationslinie einer anderen Arbeit oder deren Aufbau/Gliederung in weiten Teilen übernimmt (sog. Strukturplagiat). Zum Thema Plagiate und Zitieren finden sich ausführliche Hinweise in der „Arbeitshilfe zum wissenschaftlichen Arbeiten“ der HSPV NRW.

Plagiate widersprechen wissenschaftlichen Standards, verletzen das Urheberrecht und gelten deshalb als schwerwiegender Verstoß gegen wissenschaftliche Grundregeln. Aufgrund dessen müssen Studierende ihren wissenschaftlichen Arbeiten eine Erklärung über die Selbstständigkeit der Erstellung der Arbeit und über die Verwendung und Kenntlichmachung der verwerteten Quellen beifügen.

Auf Anforderung der Betreuerin oder des Betreuers einer Arbeit ist diese in elektronischer Form in Standard-Dateiformaten (.docx, .pdf) einzureichen. Liegt der Verdacht auf ein Plagiat vor, hat die feststellende Prüferin bzw. der feststellende Prüfer das Prüfungsamt unverzüglich zu informieren. Mithilfe einer Plagiatssoftware erfolgt sodann eine Überprüfung der gesamten Arbeit.

4. Sanktionen

Über die zu verhängende Sanktion eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens (vgl. § 20 Studienordnung-Master) entscheidet der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen selbst und in allen anderen Fällen das für ihn unterstützend tätige Prüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Anhörung der oder des Betroffenen.

⁴ OVG NRW, Beschluss vom 10. Oktober 2017 – 6 A 1586/16 –, juris, Rn. 7

⁵ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 18. Mai 2009 – 2 ME 96/09; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Oktober 2008 – 9 S 494/08 –, juris, Rn. 9

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Ausschluss von einer Wiederholung der Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. c) StudO-MA, der faktisch zu einer Beendigung des Studiums führt, auch bereits bei erstmaligen Verstößen gegen die Prüfungsordnung erfolgen kann, wenn Art und Schwere des Verstoßes diese Sanktion rechtfertigen.

gez. Martin Bornträger
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses Master -